

**LM-Revision 09/10**  
**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:**  
**Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Milchproduzenten SMP

Abkürzung der Firma / Organisation : SMP

Adresse : Weststrasse 10

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 1. März 2010

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 1. März 2010 an folgende Emailadresse:  
[lebensmittel-recht@bag.admin.ch](mailto:lebensmittel-recht@bag.admin.ch)

# LM-Revision 09/10

## Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz: Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010

## Allgemeine Bemerkungen

**LM-Revision 09/10**  
**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:**  
**Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010**

<b>Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)</b>			
<b>Name / Firma</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SMP		Die Bestimmungen für Nationale Referenzlaboratorien sind zweckmässig und einheitlich zu regeln.	
<b>Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)</b>			
<b>Name / Firma</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
SMP		Der Schutz von Sachbezeichnungen und Attributen bleibt wichtig, damit die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.	
<b>Hygieneverordnung</b>			
<b>Name / Firma</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
SMP		Die Alpwirtschaft ist vom Art. 49 Abs. 5 mit der Vorschrift der Hitzebehandlung von Rahm überrascht worden. Im Jahr 2008 wurde Art. 49 Abs. 5 ohne vorherige Anhörung in die HyV eingefügt. Dieses Vorgehen ist nicht akzeptabel. Die Vorschrift hat insbesondere für die Alpbetriebe schwerwiegende Konsequenzen. Sie müssen grosse und unverhältnismässige Investitionen vornehmen oder die Rahm- resp. Butterproduktion einstellen. Wir verlangen, dass das EDI tragbare Lösungen mit den Betroffenen sucht und die vorgeschlagene Ergänzung entsprechend formuliert. Allenfalls ist eine spezifische Regelung in die Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Säumerungsbetrieben (SR 817.024.2) aufzunehmen.	

**LM-Revision 09/10**  
**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz:**  
**Anhörung vom 23.12.2009 bis 1.3.2010**

<b>Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse</b>			
<b>Name / Firma</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
SMP	Der Schutz von Sachbezeichnungen und Attributen bleibt wichtig, damit die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SMP	Art. 19, Bst. b	<p>Es ist wichtig, dass ein Buttergebäck weiterhin einen gleich hohen Mindestanteil Milchfett enthalten muss.</p> <p>Ein kg Butter muss mindestens 820g Milchfett enthalten. Das soll nicht geändert werden.</p> <p>Beim Gebäck ist der Bezug bisher auf den Buttergehalt festgelegt: 1 kg des Gebäcks muss mindestens 100g Butter enthalten --&gt; ergibt 82g Butterfett je kg Gebäck</p> <p>Neu soll der Bezug auf den Butterfettgehalt (Milchfettgehalt) festgelegt werden: 1 kg Gebäck muss mindestens 82g Butterfett (Milchfett) enthalten --&gt; also auch 82g Butterfett je kg Gebäck.</p> <p>Der Mindestanteil an Butterfett bleibt nach unseren Berechnungen also gleich.</p> <p>Andere Fette und Öle dürfen nicht als Butterkomponenten vermarktet werden.</p>	